



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Aschersleben
Herrn Oberbürgermeister Amme
Markt 1
06449 Aschersleben

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.01.2025
Unser Zeichen: 10.15.1.01.-Ae-188/25
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Aedtner
Organisationseinheit: 10 FD Kommunalaufsichtsbehörde
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: +49 3471 684 1321/684 551240
E-Mail: jaedtner@kreis-slk.de

Datum: 03.03.2025

Anfrage hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines Beschlusses Hier: grundsätzliche Befreiung von der Erhebung von Verwaltungsgebühren für Ortschaften der Stadt Aschersleben

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Amme,

per E-Mail vom 23.01.2025 fragte das Ordnungsamt der Stadt Aschersleben nach der Rechtsauffassung der Kommunalaufsichtsbehörde bezüglich des in der Stadtratssitzung am 27.11.2024 behandelten und mehrheitlich beschlossenen Antrages des Ortschaftsrates Neu Königsau zum Umgang mit Gebühren anlässlich von Heimatfesten und weiteren öffentlichen Veranstaltungen. Demnach sollen künftig alle öffentlichen Veranstaltungen in den Ortschaften der Stadt Aschersleben von der Erhebung von Verwaltungsgebühren befreit sein – unabhängig ob der Antragsteller eine natürliche Person, ein Verein oder eine Interessengemeinschaft ist.

Ich habe den dargelegten Sachverhalt und den Antrag nunmehr überprüft und teile Ihnen Folgendes mit:

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) werden für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (2.) nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben.

Nach Ihren Angaben basieren die Verfügungen des Ordnungsamtes, für welche Verwaltungsgebühren erhoben werden, auf dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden nach dem SOG LSA (Sicherheits- und Gefahrenabwehrrecht) gehört zum übertragenen Wirkungskreis. Insoweit werden für Amtshandlungen nach dem SOG LSA Verwaltungsgebühren nach dem VwKostG LSA erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben.

Ausgelöst wird die Kostenpflicht in erster Linie durch eine Amtshandlung, d. h. eine Verwaltungshandlung, die der Ausübung öffentlicher Gewalt dient. Als weitere Voraussetzungen müssen hinzukommen, dass der Kostenschuldner diese Amtshandlung veranlasst hat und in einer

Tel.: +49 3471 684-0 Fax: +49 3471 684-561010 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mails nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Fr 09:00 - 12:00 Uhr - Nur mit vorab vereinbartem Termin.

Di 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr; Do 09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr - Ohne Terminvereinbarung.

Mittwoch geschlossen; Landrat: Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Postanschrift (Briefe): 06400 Bernburg (Saale) Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de

Bankverbindung: Salzlandsparkasse IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

Datenschutzerklärung: <https://www.salzlandkreis.de/system/datenschutzerklaerung>

Gebührenordnung ein entsprechender Tatbestand bestimmt ist. Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Kostennormen vorliegen, folgt die grundsätzliche Pflicht der öffentlichen Verwaltung, die gesetzlich festgelegten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Der Verwaltungsleistung folgt die Kostenpflicht. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA.

Wird eine Amtshandlung auf Antrag vorgenommen, steht der Antragsteller in aller Regel als Kostenschuldner fest. Denn die Amtshandlung veranlasst, wer einen Antrag auf ihre Vornahme stellt. Es ist daher zu differenzieren, wer konkret der Antragsteller bzw. Veranstalter der Veranstaltung ist. Im hier konkret geschilderten Sachverhalt und nach Ihrer telefonischen Bestätigung war dies der Ortsbürgermeister als Privatperson. Bei der Durchführung des Heimatfestes in der Ortschaft habe es sich um keine städtische Veranstaltung gehandelt.

Damit schließe ich mich Ihrer Rechtsauffassung an und stimme Ihnen zu, dass der Ortsbürgermeister als Privatperson für die Amtshandlung der Stadt Aschersleben Anlass gegeben hat und insoweit auch mit den Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) zu belangen ist.

Der Antrag A/0101/2024 des Ortschaftsrates Neu Königsau hat unter Ziffer 1. folgenden Inhalt:

„Alle öffentlichen Veranstaltungen in den Ortschaften der Stadt Aschersleben, die das gesellschaftliche und öffentliche Leben in den Ortschaften fördern, sind gebührenfrei zu genehmigen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Antragsteller eine natürliche Person oder ein Verein beziehungsweise eine Interessengemeinschaft sind. Die Veranstaltung muss einen gesellschaftlichen und sozialen Hintergrund besitzen. Sie darf nicht kommerziellen Zwecken dienen.“

Für öffentliche Veranstaltungen in den Ortschaften soll für alle Antragsteller – egal ob natürliche Personen, Vereine und Interessengemeinschaften - die Genehmigungsfreiheit erreicht werden. Hierzu ist festzustellen, dass grundsätzlich ohne Unterschied die Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für eine individuell zurechenbare Leistung der Verwaltung von jedem zu erheben sind, der die Behördentätigkeit für sich in Anspruch nimmt. Gerade natürliche Personen, Vereine und Interessengemeinschaften unterliegen dieser Gebührenpflicht und haben zwingend die Verwaltungsgebühren zu zahlen, da hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Es gibt nur zwei Ausnahmen von dieser Verpflichtung. Nach § 2 Abs. 1 VwKostG LSA werden Gebühren nicht erhoben für Amtshandlungen, zu denen

1. eine Landesbehörde Anlass gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Landes,
2. Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen

Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist. Zudem kann nach § 2 Abs. 2 VwKostG LSA von der - grundsätzlich zwingenden - Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Damit sind nach Abs. 1 lediglich die unmittelbaren Landesbehörden und andere Behörden grundsätzlich gebührenbefreit. Demnach genießen die unmittelbaren Landesbehörden in vollem Umfang Gebührenfreiheit. Andere deutsche Behörden einschließlich der Kirchen und Religionsgemeinschaften unterfallen in Ausübung öffentlicher Gewalt der Gebührenbefreiung, wenn

die Gebühr nicht einem Dritten angelastet werden kann (beschränkte Gebührenfreiheit: Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2).

Andere Behörden in diesem Sinne sind alle Behörden öffentlicher Rechtsträger im Land Sachsen-Anhalt mit Ausnahme der volle Gebührenfreiheit genießenden unmittelbaren Landesbehörden. Andere Landesbehörden sind beispielsweise Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Zweckverbände, Gemeindeunfallversicherungsverbände sowie sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Landesrechts (vgl. Kommentar zum Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Ass. iur. Torsten F. Barthel, Geschäftsführer BA Kommunalberatung, Mai 2007).

Da eine allgemeine gesetzliche sachliche Gebührenbefreiung nicht vorgesehen ist, enthält § 2 Abs. 2 VwKostG LSA die Regelung, dass von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. An der Nichterhebung der Gebühr muss demnach ein öffentliches Interesse bestehen. Das öffentliche Interesse an einer Gebührenbefreiung im Sinne des § 2 Abs. 2 VwKostG LSA ist – im konkreten Einzelfall - nur zu bejahen, wenn dieses Interesse höher zu bewerten ist als das Interesse daran, dass für bestimmte Verwaltungshandlungen eine Gegenleistung in Form einer Gebühr zu erbringen ist (vgl. OVG LSA, Urt. v. 14.02.2013 - 2 L 114/11 -, juris).

Die Voraussetzungen für eine sachliche Gebührenbefreiung liegen meines Erachtens vorliegend nicht vor. Die Anwendung des Befreiungstatbestands nach § 2 Abs. 2 VwKostG LSA setzt eine Einzelfallprüfung voraus und kann nicht pauschal durch den Stadtrat entschieden werden. An der Erhebung der Gebühr besteht ein grundsätzliches Interesse. Denn die Gebühr ist der Ausgleich für von der Verwaltung erbrachte Gegenleistungen. Die Gebühr soll zur Deckung des Finanzbedarfs der Körperschaft durch Heranziehung derjenigen beitragen, die die Behörde in Anspruch nehmen; die Abwälzung der Kosten auf den unbeteiligten Steuerzahler soll verhindert werden. Der Antrag des Ortschaftsrates Neu Königsau – grundsätzlich für alle öffentlichen Veranstaltungen in den Ortschaften der Stadt Aschersleben eine Befreiung von den Verwaltungsgebühren und grundsätzlich für alle Antragsteller zu generieren, wird insoweit nicht für rechtskonform gehalten.

Ich bitte Sie nunmehr im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit, die eigenständige rechtliche Prüfung des Sachverhalts in Ihrem Hause zu veranlassen und den Beschluss des Stadtrates insoweit in der nächsten Stadtratssitzung aufzuheben. Über das Veranlasste und Ihre eigene rechtliche Würdigung bitte ich mich bis zum **28.03.2025** zu unterrichten. Den Einsatz kommunalaufsichtlicher Maßnahmen behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Peter
Fachdienstleiter

